

Geschäftsordnung des Vorstandes des EVC Massen e.V.

§ 1 Präambel

- (1) Diese Geschäftsordnung ist durch Vorstandsbeschluss des EVC Massen e.V. vom 02.11.2005 in Kraft gesetzt worden.
- (2) Alle Vorstandsmitglieder erkennen diese Geschäftsordnung an und fühlen sich an die in ihr enthaltenen Ausführungen gebunden.

§ 2 Der Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus den amtierenden Vorstandsmitgliedern. Dem Vorstand gehören an:
 - a) 1. Vorsitzender
 - b) 2. Vorsitzender
 - c) Kassenwart
 - d) Beachwart
 - e) Jugendwart
- (2) Aus Gründen der besseren Lesbarkeit sind alle Vorstandspositionen in der männlichen Form benannt. Ist eine Position durch eine Frau besetzt, gilt selbstverständlich die entsprechende weibliche Form.
- (3) Alle Angelegenheiten (insbesondere über Personen und Finanzen), die im Vorstand behandelt werden, sind zuerst einmal als vertraulich anzusehen. Informationen, die zu verbreiten sind, werden vom Vorstand durch Beschluss freigegeben.

§ 3 Aufgaben des Vorstandes

- (1) Dem Vorstand allein obliegt der mündliche und schriftliche Verkehr mit Behörden, Verbänden und Vereinen.
- (2) Finanzielle Angelegenheiten werden grundsätzlich nur durch den Vorstand geregelt.
- (3) Ausgenommen davon sind die in einigen Bereichen eingerichteten Kassen und freiwillig geführte Mannschaftskassen.
- (4) Der Vorstand hat jederzeit das Recht eine Revision der Vereinskasse durchzuführen.
- (5) Eingebraachte Spenden (Bar- oder Sachwerte) sind Eigentum des Vereins, auch wenn sie zweckgebunden sind. Verteilung oder Veräußerung ist nur mit Einwilligung des Vorstandes möglich.
- (6) Der Vorstand kann Trainer und Übungsleiter anstellen und entlassen. Er regelt die Bezahlung, dabei ist der Vereinsetat zu berücksichtigen.

§ 4 Vorstandssitzungen

- (1) Sitzungen des Vorstandes sollten einmal im Monat und bei Bedarf auch zwischendurch stattfinden.
- (2) Bei Anwesenheit von 3 Vorstandsmitgliedern ist Beschlussfähigkeit gegeben.
- (3) Der Vorstand fasst die Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der anwesenden Mitglieder. Stimmenthaltungen gelten als ungültige Stimmen. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.
- (4) Bei Beschlussunfähigkeit muss der Vorsitzende bzw. dessen Stellvertreter binnen einer Woche eine zweite Sitzung mit derselben Tagesordnung einberufen.

§ 4a Informationspflicht des Vorstandes

- (1) Der Vorstand informiert auf direktem Wege (über Kommunikation der einzelnen Vorstandsmitglieder in ihren Mannschaften) oder auf indirektem Wege (Veröffentlichung der Protokolle der Vorstandssitzungen Internet) über seine laufende Arbeit. Unberücksichtigt hiervon bleibt die Berichtspflicht des Vorstandes im Rahmen der Mitgliederversammlung bestehen.
- (2) Alle Protokolle der Vorstandssitzungen sind nach Freigabe durch den Vorstand im Internet auf der Homepage des EVC Massen zu veröffentlichen. Dadurch können die Mitglieder sich ausführlich ein Bild über das Arbeiten des Vorstandes machen.
Ausgenommen von der Veröffentlichung im Internet sind
 - a.) Entscheidungen oder Diskussionsergebnisse, die mit Namen und Personen verbunden sind sowie
 - b.) Themen, die der Vorstand von der Veröffentlichung im Internet zurückgestellt oder ausgeschlossen hat.
- (3) Die Veröffentlichung der Vorstandsprotokolle erfolgt zeitnah nach der Vorstandssitzung. Den Mitgliedern des Vorstandes ist die Möglichkeit einzuräumen, Korrekturen und Änderungen einbringen zu können.
- (4) Die Weitergabe von Informationen über grundlegende, wichtige Änderungen im Verein kann zusätzlich durch Herausgabe eines Info-Blattes gewährleistet werden.

§ 5 Aufgabenverteilung im Vorstand

- (1) Jedes Vorstandsmitglied arbeitet in seinem Bereich eigenverantwortlich im Sinne der Vereinssatzung, aller Ordnungen und Vorstandsbeschlüsse des EVC Massen. Die Vorstandsmitglieder unterstützen und vertreten sich nach Absprache gegenseitig. Die Aufteilung der Aufgaben gibt an, wer für welche Bereiche zuständig und verantwortlich ist.

(2) 1. Vorsitzender

- Repräsentation des Vereins in der Öffentlichkeit
- Vertretung der Vereinsinteressen nach außen
- Trainerausbildung
- Mitgliederverwaltung und Einzug Mitgliedsbeitrag
- Internetauftritt
- Koordination der Vorstandsarbeit
- Verantwortlich für die kontinuierliche Zusammenarbeit aller Vorstandsmitglieder und der mit Sonderaufgaben betrauten Mitglieder
- Einberufung und Leitung von Vorstandssitzungen
- Rechtspflege (Vereinsrecht, Verbandsrecht u.s.w.)
- ePass-Verfahren und Kommunikation mit dem WVV
- Überwachung des Einzugs von Mitgliedsbeiträgen und die Verschickung von Mahnungen

(3) 2. Vorsitzender

- Vertreter des 1. Vorsitzenden
- Trikot-, Ball- und Schlüsselverwaltung
- Schiedsrichterausbildung
- Spielbetrieb, Melden der Mannschaften an den Landesverband
- Verwaltung aller Spielerpässe (Schüler, Jugend und Senioren)

(4) Kassenwart

- Führung der Bankkonten, Sparbücher und der Handkasse (alle Konten dürfen nicht im Soll geführt werden)
- Fristgerechte Abwicklung aller Ein- und Auszahlungen
- Ausgaben über 300 Euro, die nicht Verbandsabgaben sind, bedürfen der Einwilligung des Vorstandes
- Buchführung
- Sponsoring und Spenden
- Anfertigung der Steuererklärung für den Freistellungsbescheid und Kommunikation mit dem Finanzamt und Steuerberater

Der Kassierer hat darauf zu achten, dass jeder eingereichte Beleg einwandfrei einer Ausgaben-/Einnahmenposition des Vereins zugeordnet werden kann. Der Anlass / Verwendungszweck ist von dem Einreichenden auf dem Beleg zu vermerken.

Es sollen keine Mischbelege (Vereinsausgaben und private Ausgaben auf einem Beleg) vom Kassierer angenommen werden.

(5) Beachwart

- Platzvergabe für Mannschaften des EVC und Vermietung an Vereinsfremde
- Instandhaltung des Beachplatzes „Baggerkiste“
- Koordinierung und Überwachung des Beachplatzeinsatzes der Vereinsmitglieder

(6) Jugendwart

- Koordinierung der Maßnahmen im Bereich der Jugendmannschaften
- Koordination der Jugendtrainer
- Koordinierung der Prüfungen und Prüfungsabnahme der Volleyballspielabzeichens
- Rahmentrainingsplan für Jugendliche
- Durchführung von außersportlichen Veranstaltungen im Jugendbereich
- Vertretung der Jugendinteressen

§ 6 Gültigkeitsdauer

Die Geschäftsordnung ist mit Beschluss des Vorstandes am 03.05.2018 in Kraft getreten und gültig, bis durch den Vorstand eine neue Geschäftsordnung beschlossen wird.